

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

72. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 1. November 2018

Nummer 14

INHALT

Tag		Seite
24. 10. 2018	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes und weiterer Vorschriften 21065, 21069	214
25. 10. 2018	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes 84200	217
25. 10. 2018	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes 79200 02	220
25. 10. 2018	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs 21141	222
25. 10. 2018	Gesetz über die Vereinigung der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz, Landkreis Heidekreis 20300 (neu)	223
23. 10. 2018	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland — EA-VO-Grünland —) 28100 (neu)	224
24. 10. 2018	Niedersächsische Verordnung über die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen nach dem Krankenhausentgeltgesetz 21065 (neu)	227
25. 10. 2018	Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) 21141 (neu)	228

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes
und weiterer Vorschriften

Vom 24. Oktober 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung
des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Anwendungsbereich“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Krankenhäuser im Sinne der folgenden Vorschriften sind die Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), mit Ausnahme der in § 3 Satz 1 KHG genannten Einrichtungen (Straf- und Maßregelvollzug, Polizeikrankenhäuser und Fachkliniken im Bereich der Renten- und der Unfallversicherung).“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)“ durch die Abkürzung „KHG“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Pflegekammer Niedersachsen.“
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Fehlermeldesysteme

(1) ¹In jedem Krankenhaus ist ein Fehlermeldesystem einzuführen. ²Das Fehlermeldesystem muss für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einfach zugänglich sein. ³Das Fehlermeldesystem muss gewährleisten, dass die Meldungen anonym erfolgen können. ⁴Den Personen, die eine Meldung abgeben, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(2) ¹Das Krankenhaus hat die Meldungen mit dem Ziel einer fortlaufenden Verbesserung der Patientenversorgung auszuwerten. ²Meldungen, die auf eine besondere Gefährdung der Patientensicherheit schließen lassen, hat das Krankenhaus dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen. ³Das Fachministerium kann verlangen, dass eine Erörterung der Meldung stattfindet.

(3) Soweit ein Krankenhaus nach bundesrechtlichen Vorschriften (§ 135 a Abs. 2 Nr. 2 und § 136 a Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs — SGB V) ein Fehlermeldesystem durchzuführen hat, ergänzen die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 die betreffenden Bestimmungen.

(4) Das Fachministerium gibt Handlungsempfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Fehlermeldesystemen heraus.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 6 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Berufung erfolgt jeweils für drei Jahre;“.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Zahl „2017“ durch die Worte „eines jeden Jahres“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird gestrichen.

6. Es werden die folgenden §§ 17 bis 21 angefügt:

„§ 17

Konferenzen

(1) ¹In jedem Krankenhaus sind regelmäßig Konferenzen durchzuführen, um Entwicklungen in der Patientenversorgung zu beobachten und Risiken frühzeitig zu erkennen (Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen). ²Die Konferenzen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Konferenz nach Absatz 1 sind insbesondere für jede Fachrichtung des Krankenhauses jeweils die leitende Ärztin oder der leitende Arzt und die leitende Pflegefachkraft.

(3) ¹Gegenstand der Konferenzen sind

1. die Erörterung von Todesfällen und besonderen Krankheitsverläufen sowie
2. die Bewertung der Morbiditäts- und Mortalitätsstatistiken des Krankenhauses

mit dem Ziel einer fortlaufenden Verbesserung der Patientenversorgung. ²An der Erörterung nach Satz 1 Nr. 1 sind die Angehörigen der beteiligten Berufsgruppen und Fachrichtungen zu beteiligen.

(4) Jedes Krankenhaus bestimmt in einem Leitfaden insbesondere die Organisation und den Ablauf der Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen sowie die weitere Behandlung der Ergebnisse.

(5) Auf Verlangen sind die Morbiditäts- und Mortalitätsstatistiken des Krankenhauses dem Fachministerium vorzulegen.

§ 18

Arzneimittelkommission

(1) ¹In jedem Krankenhaus ist eine Arzneimittelkommission zu bilden. ²Krankenhäuser können in geeigneten Fällen eine gemeinsame Arzneimittelkommission bilden.

(2) ¹Mitglieder der Arzneimittelkommission sind insbesondere die Leiterin oder der Leiter der Krankenhausapotheke oder der krankenhauseversorgenden Apotheke sowie je Fachrichtung des Krankenhauses die leitende Ärztin oder der leitende Arzt und je Fachrichtung die leitende Pflegefachkraft. ²Die Leitung obliegt

1. der Leiterin oder dem Leiter der Krankenhausapotheke oder der krankenhauseversorgenden Apotheke oder
2. einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, die oder der in Arzneimittelfragen besonders erfahren ist.

³Die Arzneimittelkommission tagt mindestens zweimal im Jahr. ⁴Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Arzneimittelkommission hat insbesondere die Aufgabe,

1. eine Arzneimittelliste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus bestimmten Arzneimittel

aufgeführt sind, nach medizinischen, pharmazeutischen und wirtschaftlichen Aspekten unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Arzneimittelsicherheit zu erstellen und fortzuschreiben und

2. das ärztliche und pflegerische Personal in Fragen der Arzneimittelversorgung und der Arzneimitteltherapie-sicherheit zu beraten und zu unterstützen.

(4) ¹Das Krankenhaus stellt sicher, dass die Arzneimittelkommission über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Arzneimittelliste nach Absatz 3 Nr. 1 enthalten sind, unter Angabe der Gründe für die Anwendung unterrichtet wird. ²Dies gilt auch für die Durchführung von klinischen Studien mit Arzneimitteln.

§ 19

Stationsapothekerin oder Stationsapotheker

(1) ¹In jedem Krankenhaus ist spätestens ab dem 1. Januar 2022 sicherzustellen, dass in ausreichender Zahl Apothekerinnen oder Apotheker als Beratungspersonen für die Stationen eingesetzt werden (Stationsapothekerinnen oder Stationsapotheker). ²Das Krankenhaus bestimmt anhand der Größe und der Fachrichtung der Stationen und der von ihnen erbrachten Leistungen, in welchem Umfang Stationsapothekerinnen oder Stationsapotheker jeweils für die vorhandenen Fachrichtungen beratend tätig sein sollen; dabei sind Fachrichtungen besonders zu berücksichtigen, in denen besonders häufig

1. die Arzneimittelversorgung anzupassen ist,
2. verschiedene Infusionen nebeneinander oder nacheinander angewendet werden,
3. mehrere Medikamente nebeneinander eingesetzt werden oder
4. neuartige Behandlungen stattfinden.

(2) ¹Die Stationsapothekerin oder der Stationsapotheker hat die Aufgabe, im Rahmen der Zusammenarbeit mit ärztlichem und pflegerischem Personal zu einer sicheren, zweckmäßigen sowie wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie und damit zu einer effizienteren Betriebsführung beizutragen. ²Zur Aufgabe nach Satz 1 gehört

1. die Prüfung der für eine Patientin oder einen Patienten vorgesehenen Medikamente auf Wechselwirkungen, auf ihre Risiken und Nebenwirkungen sowie auf risikoärmere Alternativen,
2. die umgehende Prüfung nach der Aufnahme der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus, inwieweit deren Medikationsplan an die Arzneimittelliste des Krankenhauses anzupassen ist,
3. die pharmazeutische Beratung des ärztlichen und pflegerischen Personals, das an der stationären Behandlung der Patientin oder des Patienten beteiligt ist.

³Im Übrigen soll durch Beratung darauf hingewirkt werden, dass

1. Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte in der versorgenden Apotheke ordnungsgemäß angefordert werden,

2. Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte ordnungsgemäß gelagert und verwendet werden,
3. notwendige Maßnahmen zur Patientensicherheit und zur Arzneimittelsicherheit getroffen werden.

(3) Zur Stationsapothekerin oder zum Stationsapotheker sollen nur Personen bestimmt werden, welche die Weiterbildung im Fachgebiet Klinische Pharmazie abgeschlossen oder bereits begonnen haben.

(4) Verfügt das Krankenhaus nicht über eine eigene Krankenhausapotheke, so soll die Sicherstellung der Aufgabe nach den Absätzen 1 und 2 im Vertrag nach § 14 Abs. 3 oder 4 des Apothekengesetzes mit der krankenhausversorgenden Apotheke geregelt werden.

§ 20

Unterstützung bei berufsbezogenen Belastungen

(1) Jedes Krankenhaus hat einen Plan zur Unterstützung des mit der Patientenversorgung beschäftigten Personals bei der Bewältigung der damit verbundenen berufsbezogenen Belastungen zu erstellen.

(2) Der Plan soll einzelfallbezogene und allgemeine Maßnahmen zur Unterstützung des Personals vorsehen.

(3) Die in dem Plan vorgesehenen Maßnahmen sind unverzüglich nach der Aufstellung einzuführen.

§ 21

Aufsicht

¹Die Durchsetzung der Pflichten gemäß § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, 5 und 6 sowie den §§ 17 bis 20 obliegt dem Fachministerium. ²Zu diesem Zweck kann das Fachministerium die Erteilung von Auskünften und die Vorlage einzelner Unterlagen verlangen sowie Anordnungen treffen und nach den allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften durchsetzen. ³Das Fachministerium kann die Aufgaben nach Satz 1 und § 16 Abs. 7 ganz oder teilweise einer anderen Landesbehörde übertragen.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

§ 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 400), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Liegt der zuständigen Behörde auch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erinnerung eine Rückmeldung nach § 3 nicht vor, so übermittelt sie die in § 9 Abs. 1 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung vom 20. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 234), genannten Daten dieses Kindes mit der Erinnerung nach Absatz 1 und der Bezeichnung der Früherkennungsuntersuchung dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. ²Dieser ist berechtigt, die übermittelten Daten für seine Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs zu verarbeiten.“

Nds. GVBl. Nr. 14/2018, ausgegeben am 1. 11. 2018

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Behindertengleichstellungsgesetzes*)**

Vom 25. Oktober 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (Nds. GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9 bis 9 e sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes, die Kommunen sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar,“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Besondere Regelungen
für Websites und mobile Anwendungen
öffentlicher Stellen

(1) ¹Öffentliche Stellen im Sinne der §§ 9 a bis 9 e sind

1. das Land, die Kommunen sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. sonstige einer öffentlichen Stelle im Sinne der Nummer 1 zuzuordnende Einrichtungen des öffentlichen Rechts
und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle im Sinne der Nummer 1 oder 2 beteiligt ist und die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen.

²Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sind Einrichtungen, die

1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
2. Rechtspersönlichkeit besitzen und
3. überwiegend von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Satzes 1 finanziert werden, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht einer solchen Stelle unterstehen oder ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von einer solchen Stelle ernannt worden sind.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

³Eine überwiegende Finanzierung wird angenommen, wenn mehr als 50 Prozent der Finanzausstattung der Einrichtung aufgebracht werden, worunter auch Zahlungen von Nutzerinnen und Nutzern fallen können, die nach öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften auferlegt, berechnet und erhoben werden. ⁴Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind auch juristische Personen des privaten Rechts, wie etwa in einer solchen Rechtsform organisierte Krankenhäuser, Pflegedienste und Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, wenn sie die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllen.

(2) ¹Die §§ 9 a bis 9 e gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen,

1. für die nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) die Richtlinie nicht gilt, und
2. von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

²Die §§ 9 a bis 9 e gelten auch nicht für Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, für die nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Richtlinie nicht gilt; § 9 a Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(3) ¹Auf Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen ist, soweit die §§ 9 a bis 9 e für ihre Websites und mobilen Anwendungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 nicht gelten, § 9 dieses Gesetzes in der bis zum 1. November 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Die Einhaltung von sich aus Satz 1 ergebenden Anforderungen ist nicht Gegenstand des Überwachungsverfahrens nach § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und des Durchsetzungsverfahrens nach § 9 d.“

3. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis 9 e eingefügt:

„§ 9 a

Barrierefreie Informationstechnik
öffentlicher Stellen

(1) ¹Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust, um sie barrierefrei zugänglich zu machen (barrierefreie Gestaltung). ²Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. ³Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst. ⁴Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter, beispielsweise in sozialen Medien, veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten. ⁵Dateiformate von Büroanwendungen, für die nach Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Richtlinie nicht gilt, sind von den öffentlichen Stellen schrittweise mit dem Ziel umzugestalten, die Barrierefreiheitsanforderungen nach Satz 1 zu erfüllen.

(2) ¹Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der nach § 9 e zu erlassenden Verordnung. ²Soweit diese

Verordnung keine Vorgabe enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(4) ¹Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen ausnahmsweise absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden. ²Inwieweit eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt würde, ist von der öffentlichen Stelle nach Maßgabe und anhand der Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu bewerten; die Bewertung ist so zu dokumentieren, dass eine Überprüfung im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens nach § 9 d ermöglicht wird.

§ 9 b

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen und aktualisieren diese bei Bedarf.

(2) Die Erklärung der Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind,
 - b) die Gründe für diese Unzugänglichkeit sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei zugängliche Alternativen,
2. eine Beschreibung und eine Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme, über die die Nutzerinnen und Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Websites und mobilen Anwendungen bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen, die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung von Informationen erfragen und die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 9 a Abs. 4 Satz 1 von der Barrierefreiheit ausgenommenen Informationen in einem für sie zugänglichen Format anfordern können,
3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 9 d, der
 - a) die Möglichkeit, ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) eine Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

1. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentlichen Stellen antworten auf Mitteilungen, Anfragen und Anträge nach Absatz 2 Nr. 2 innerhalb eines Monats.

§ 9 c

Überwachungsstelle und Berichterstattung

(1) ¹Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. ²Ihre Aufgaben sind

1. periodisch nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. zu überwachen, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, und, soweit erforderlich, die öffentlichen Stellen hinsichtlich der Beseitigung festgestellter Mängel zu beraten,
3. Schulungsprogramme im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu fördern und zu erleichtern,
4. Sensibilisierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 durchzuführen,
5. die nach § 12 c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichte des Landes zu erstellen und
6. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 9 d zu unterstützen.

³Der Bericht nach Satz 2 Nr. 5 ist auch dem Landtag vorzulegen.

(2) Die obersten Landesbehörden unterstützen die Überwachungsstelle bei der Erstellung des Berichts nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

§ 9 d

Schlichtungsstelle, Durchsetzungsverfahren, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist. ²Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. ³Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Ist eine Nutzerin oder ein Nutzer der Ansicht, dass eine öffentliche Stelle

1. eine Mitteilung, eine Anfrage oder einen Antrag der Nutzerin oder des Nutzers nach § 9 b Abs. 2 Nr. 2 nicht wirksam behandelt hat oder
2. eine Bewertung nach § 9 a Abs. 4 unrichtig vorgenommen hat,

so kann sie oder er bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

(3) Ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er

einen Verstoß einer öffentlichen Stelle gegen deren Pflichten nach § 9 a oder § 9 b behauptet.

(4) ¹Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. ²Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle.

(5) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Schlichtungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ²Dies umfasst auch, der Schlichtungsstelle auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren.

(6) ¹Die Schlichtungsstelle kann die nach § 9 c eingerichtete Überwachungsstelle über deren Beratungspflichten hinaus beteiligen. ²Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.

(7) ¹Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. ²Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. ³Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. ⁴Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(8) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(9) ¹Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. ²Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. ³Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann die Schlichtungsstelle die für die betreffende öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.

(10) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4 bis 7 und 9 zu regeln

sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. ²Die Verordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

§ 9 e

Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium erlässt durch Verordnung Bestimmungen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
 2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
 3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
 4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
 5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
 6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.“
4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 3 BGG“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 d am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Vom 25. Oktober 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten eines nicht an der Jagd beteiligten Jagdbezirks verpflichtet, das Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn die Jagd einem von ihnen durch einen Jagdausübungsberechtigten eines beteiligten Jagdbezirks mindestens zwei Wochen vorher angezeigt worden ist und die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdbezirke die ihnen zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen haben. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bezirke“ ein Komma und die Worte „jagdbezirksfreie Grundflächen“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 oder nach Absatz 2 sowie auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören (jagdbezirksfreie Grundflächen), den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder an deren Stelle den Nießbrauchsberechtigten eine beschränkte Ausübung der Jagd gestatten. ²Diese sollen, wenn sie nicht selbst einen Jagdschein besitzen, mit der Durchführung der beschränkten Ausübung der Jagd

1. in befriedeten Bezirken die jagdausübungsberechtigte Person des betreffenden Jagdbezirks und

2. auf jagdbezirksfreien Grundflächen die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks

einschließlich deren Jagderlaubnisberechtigte beauftragen.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks eines befriedeten Bezirks nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 oder nach Absatz 2 oder einer jagdbezirksfreien Grundfläche unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft oder die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³§ 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Jagdausübungsberechtigten die Eigentümerin oder der Eigentümer tritt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Setz- und Aufzuchtzeiten“ durch das Wort „Setzzeiten“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pfeilen“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Schusswaffen mit Schalldämpfern“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zur Vorbeugung vor Wildseuchen oder zu deren Bekämpfung die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes oder

2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16

einzuschränken.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen für bestimmte Gebiete

1. die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes zu den in Absatz 4 Nr. 1 genannten Zwecken und

2. die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu den in Absatz 4 Nr. 2 genannten Zwecken

für bestimmte Zeiträume einschränken.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

d) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „für Forschungszwecke oder“ gestrichen.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten“ durch die Worte „Setz- und Brutzeiten“ und am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zur Wildseuchenbekämpfung Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch für dort nicht genanntes Wild.“

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Sind in einem Vogelschutzgebiet besondere Jagdzeiten für Wasserfederwild nicht bestimmt, so

kann die Jagdbehörde durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild in einzelnen Jagdbezirken zur Erreichung des Schutzzwecks verkürzen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 28 a Abs. 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes dürfen auch die für die Aufzucht von Nutrias notwendigen Elterntiere bejagt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 Nr. 4 werden die Worte „zu wissenschaftlichen Zwecken oder“ gestrichen.

5. Die §§ 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Füttern

(1) ¹Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende Ernährung zu sorgen. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende einer Notzeit für die betroffenen Bereiche bekannt. ³Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) in diesen Bereichen ist in der Notzeit nicht zulässig.

(2) ¹Außerhalb der Notzeit ist das Füttern von Wild unzulässig. ²Dies gilt nicht für das Füttern

1. von Federwild in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April,
2. zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes nach Anzeige bei der Jagdbehörde und
3. von Schalenwild, um es zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Einzelfall abzulenken, mit Genehmigung der Jagdbehörde.

³In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schau- fütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit Futter beschickt werden, wenn dieses nicht zu übermäßigen Wildschäden im Umfeld führt. ⁴Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

(3) Die Jagdbehörde kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen.

§ 33

Kirren

¹Zum Anlocken und Erlegen des Wildes darf Futter in geringen Mengen ausgebracht werden (Kirren). ²Kirreinrichtungen und -behälter sowie nicht artgerechtes Futter dürfen beim Kirren nicht verwendet werden. ³Die Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Satzes 2 zulassen.“

6. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wild darf nur mit artgerechtem Futter gefüttert werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Aufbrüche und Teile von Schwarzwild“ eingefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden

1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder
2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die oder der Geschädigte Wildschaden in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes geltend machen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

8. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ und die Worte „Setz- oder Aufzuchtzeit“ durch das Wort „Setzzeit“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) Die Nummern 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

- „19. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 die Jagd ausübt;
20. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
21. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
22. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
23. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt.“

d) Die Nummern 24 bis 25 a werden gestrichen.

e) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 24 und darin wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 5 und 8 am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs

Vom 25. Oktober 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „60“ durch die Angabe „60 a“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Zahl „66“ durch die Angabe „66 a“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bis zum 20. Januar für das vierte Kalender-
vierteljahr des vorangegangenen Jahres.“
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Datum „10. August 2018“ durch das Datum „14. September 2018“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Datum „9. August 2019“ durch das Datum „13. September 2019“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Datum „14. Februar 2020“ durch das Datum „20. März 2020“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das Land zahlt den Erstattungsbetrag nach Absatz 5 für
1. das erste Halbjahr 2017 bis zum 1. Dezember 2017,
 2. das zweite Halbjahr 2017 und das erste Halbjahr 2018 bis zum 14. Dezember 2018,
 3. das zweite Halbjahr 2018 und das erste Halbjahr 2019 bis zum 13. Dezember 2019 und
 4. das zweite Halbjahr 2019 bis zum 26. Juni 2020.“
3. In § 16 Satz 1 werden die Zahl „60“ durch die Angabe „60 a“ und die Zahl „66“ durch die Angabe „66 a“ ersetzt.
 4. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
über die Vereinigung der Stadt Walsrode
und der Gemeinde Bomlitz, Landkreis Heidekreis

Vom 25. Oktober 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz werden vereinigt, indem die Gemeinde Bomlitz in die Stadt Walsrode eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Gemeinde Bomlitz aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Walsrode ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Bomlitz.

(2) ¹Soweit die bisherige Gemeinde Bomlitz und die Stadt Walsrode in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Bomlitz mit Ausnahme der Hauptsatzung fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2022. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Walsrode in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Walsrode gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Bomlitz. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Walsrode, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für räumlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Bomlitz gilt, sowie Benutzungssatzungen der bisherigen Gemeinde Bomlitz für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Mit dem Tag des Amtsantritts der oder des in der Wahl nach § 5 Abs. 1 gewählten Bürgermeisterin oder Bürgermeisters scheidet die bisherige Bürgermeisterin der Stadt Walsrode aus dem Amt aus. ²Wird die bisherige Bürgermeisterin in der nach § 5 Abs. 1 durchzuführenden Wahl erneut als Bürgermeisterin gewählt, so gilt ihr bisheriges Beamtenverhältnis auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht als nicht unterbrochen.

(2) Die laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Walsrode endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so vorzubereiten, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ³Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. ³Ab dem 1. Januar 2020 ist die Stadt Walsrode für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

In Nummer 71 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 98), wird die Angabe „Bomlitz,“ gestrichen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
über den Erschwernisausgleich für Grünland
in geschützten Teilen von Natur und Landschaft
(Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland
— EA-VO-Grünland —)

Vom 23. Oktober 2018

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung

1. aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,
2. im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
3. im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
4. im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NELbtBRG)

wesentlich erschwert ist.

(2) ¹Erschwernisausgleich wird auch gewährt für Grünland in einem gesetzlich geschützten Biotop, wenn

1. die Voraussetzung nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt ist und
2. die zum Zeitpunkt
 - a) der Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG oder
 - b) der Bestandskraft einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG

rechtmäßige und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung durch eine Rechtsvorschrift oder Anordnung zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert ist.

²Liegt eine in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a genannte Bekanntgabe nicht vor, so ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder der Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG abzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen an
 - a) der Nordsee oder
 - b) den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser,
2. Flächen von weniger als 0,5 ha je bewirtschaftende Person,
3. Flächen gesetzlich geschützter Biotope von weniger als 0,25 ha je bewirtschaftende Person und
4. Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist.

(4) Grünland ist eine dauerhaft mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche, die zur Erhaltung mindestens einmal im Jahr durch Mahd oder Beweidung genutzt wird.

(5) Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum).

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

(1) ¹Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. ²Seine Höhe ist nach der **Anlage** (Punktwerttabelle) zu berechnen. ³Ergibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 150 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

(2) Liegt eine Fläche nach § 1 Abs. 2 in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, so ist der höhere Erschwernisausgleich zu gewähren.

§ 3

Begünstigte

¹Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. ²Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. ³Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer die Übernahme schriftlich mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) ¹Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen Antrag durch die Landwirtschaftskammer gewährt. ²Die Landwirtschaftskammer nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) ¹Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss innerhalb von drei Monaten

1. nach Inkrafttreten der die Erschwernis begründenden Vorschrift zum Schutz des Naturschutzgebiets, des Nationalparks oder des Biosphärenreservats (§ 1 Abs. 1),
2. nach Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG über die Eintragung des Biotops in ein Verzeichnis oder, wenn eine solche Bekanntgabe nicht vorliegt, nach Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG oder
3. nach dem Wegfall eines die Gewährung des Erschwernisausgleichs ausschließenden Grundes

bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. ²Für die Folgejahre muss der Antrag bis zum 15. Mai des Kalenderjahres eingegangen sein, für das Erschwernisausgleich beantragt wird.

(3) ¹Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erfor-

derlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Betriebsdaten nach § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452), und die zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erforderlichen Daten bei der im Zahlstellenverfahren eingesetzten Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und die erhobenen Daten weiterverarbeiten. ²Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen oder zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem ELER erforderlich ist, darf die für die Gewährung dieser Förderungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, bei der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und weiterverarbeiten. ³Das für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das Erheben der Daten nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Agrarverwaltung zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

¹Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten landwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Bodenbearbeitung, die Beweidung, die Düngung oder die Mahdzeitpunkte, so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Schlagkartei Erschwernisausgleich). ²Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine Schlagkartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. ³Die Schlagkartei Erschwernisausgleich und die Schlagkartei nach Satz 2 sind zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hannover, den 23. Oktober 2018

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

Punkwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland

Spalte		A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	X
Zeile													
	Erschwernis → ↓			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	Mahd max. zweimal je Jahr	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	
		Punktwerte einzelner Erschwernisse		Abweichende Punktwerte beim Zusammentreffen von Erschwernissen									Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden										
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3										
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 30. Juni	8	4										
c	Keine Grünlanderneuerung	8	3										
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	2										
e1	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2*)										
e2	Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0										
f	Keine Düngung	20											
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	19		4									
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	17		3	0								
i	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	25		5	0	0							
j	Mahd max. zweimal je Jahr	20		0	0	0	0						
k	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	13		0	0	0	0	0					
l	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	11		2	0	0	0	3	3				
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9		0	3	4	3	0	6	5			
n	Keine organische Düngung	3		0	3	3	3	3	3	3	3		
o	Mahd — einseitig, — von innen nach außen oder — 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite	4		3	4	4	4	4	4	4	4	4	
Summe der Punkte aller Erschwernisse:													
Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt)													
Führt eine Erschwernis zu einer besonderen Härte, so kann der jeweilige Punktwert bis zum 1,5fachen erhöht werden.													

*) Der Punktwert in Spalte A2/Zeile e1 gilt nicht, soweit es sich um erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete oder Standorte mit hohem Grundwasserstand handelt (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist anhand der Punkwerttabelle wie folgt zu berechnen:

- Zunächst alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse in der Spalte „Erschwernisse“ (Zeilen a bis o) markieren.
- Für die markierten Erschwernisse a bis e2 wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalte X übertragen.
- Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis o wird der vorgesehene Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. Die Punkte aller weiteren nach Nummer 1 markierten Erschwernisse werden in der maßgeblichen Spalte (F bis N) abgelesen und in die Spalte X übertragen.
- Die Addition der Punktwerte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11,00 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.

**Niedersächsische Verordnung
über die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen
nach dem Krankenhausentgeltgesetz**

Vom 24. Oktober 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 8 c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), wird verordnet:

§ 1

Notwendige Vorhaltungen bei bestehenden Krankenhäusern in Insellage liegen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136 c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden: Sicherstellungszuschläge-Regelungen) in der Fassung vom 24. November 2016 (BAnz AT 21.12.2016 B3), in Kraft getreten am 1. Januar 2017, geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 2018 (BAnz AT 22.05.2018 B1), in Kraft getreten am 23. Mai 2018, auch vor, wenn nur eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Sicherstellungszuschläge-Regelungen genannten Fachabteilungen besteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2018

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Reimann

Verordnung
über personelle Anforderungen für unterstützende
Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über
unterstützende Wohnformen
(NuWGPersVO)

Vom 25. Oktober 2018

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), geändert durch Gesetz vom 14. April 2016 (Nds. GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Verordnung regelt

1. die Anforderungen an die persönliche Eignung
 - a) der Heimleitung und der sonstigen Beschäftigten in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) für ältere oder pflegebedürftige Menschen und
 - b) der Heimleitung in unterstützenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG für ältere oder pflegebedürftige Menschenund
2. die Anforderungen an die fachliche Eignung
 - a) der Heimleitung in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG,
 - b) der Pflegedienstleitung einer stationären Einrichtung nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) und
 - c) der Fachkräfte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG.

²Die Verordnung legt zudem den Anteil der Fachkräfte am vorhandenen Personal in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG fest.

§ 2

Persönliche Eignung

(1) Als Heimleitung und als sonstige Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG für ältere oder pflegebedürftige Menschen und als Heimleitung in unterstützenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG für ältere oder pflegebedürftige Menschen sind Personen persönlich nicht geeignet, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

(2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. wegen eines Verbrechens,
2. wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die persönliche Freiheit, wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs – StGB –), Untreue (§ 266 StGB) oder Urkundenfälschung (§ 267 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten,
3. in den letzten fünf Jahren wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30 b des Betäubungsmittelgesetzes oder
4. in den letzten fünf Jahren wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder der Verordnung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 NuWG nicht beachtet werden,

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Eintragung über die Verurteilung noch nicht im Bundeszentralregister zu tilgen ist.

(3) Als Heimleitung ist insbesondere auch persönlich nicht geeignet, wer

1. wegen einer Insolvenzstrafat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Eintragung über die Verurteilung noch nicht im Bundeszentralregister zu tilgen ist, oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 NuWG oder einer vergleichbaren Vorschrift eines anderen Bundeslandes mehr als zweimal rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt worden ist, wenn der letzte Bußgeldbescheid vor weniger als fünf Jahren rechtskräftig geworden ist und zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Bußgeldbescheide jeweils weniger als fünf Jahre liegen.

(4) ¹Betreiberinnen und Betreiber haben sich vor Aufnahme der Beschäftigung und bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung nach Aufnahme der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. ²Dem erweiterten Führungszeugnis stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), anzuerkennen sind. ³Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. ⁵Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden.

(5) Bei Beschäftigten in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, die weder Heimleitung noch Pflegedienstleitung sind, stehen Straftaten nach Absatz 2, die vor dem 1. Januar 2019 begangen wurden, der persönlichen Eignung nur entgegen, wenn sie die Annahme rechtfertigen, dass die Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (Absatz 1).

§ 3

Fachliche Eignung der Heimleitung
und der Pflegedienstleitung

(1) ¹Als Heimleitung in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 und 4 ist fachlich geeignet, wer

1. eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich Gesundheits- oder Sozialwesen oder im kaufmännischen Bereich erfolgreich abgeschlossen hat,
2. ein Hochschulstudium mit überwiegend gesundheits-, pflege-, sozial-, wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen Inhalten mit einem Bachelorgrad, einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat oder
3. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ oder eine entsprechende Berufsbezeichnung eines anderen Bundeslandes zu führen, oder „Meisterin der Hauswirtschaft“ oder „Meister der Hauswirtschaft“ ist

und durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer unterstützenden Einrichtung nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 NuWG, einer vergleichbaren Einrichtung oder einer ambulanten Pflegeeinrichtung die für die Tätigkeit als Heimleitung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. ²Eine abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme zur Heimleitung mit einer Dauer von mindestens 460 Stunden und ein Studium nach Satz 1 Nr. 2 können mit bis zu einem Jahr auf die Tätigkeit angerechnet werden, wenn für die Tätigkeit als Heimleitung erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen Gerontologie, Geriatrie, Förderung, Pflege, soziale Betreuung, Management, Leitung, Betrieb und Organisation sowie Recht und Ethik, erworben worden sind. ³Die Anrechnung darf insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

(2) ¹Auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers kann die Heimaufsichtsbehörde feststellen, dass eine Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfüllt, fachlich geeignet ist. ²Die Feststellung setzt voraus, dass die Person eine gleichwertige Ausbildung oder ein gleichwertiges Studium abgeschlossen hat, eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ausgeübt hat und durch ihre Beschäftigung als Heimleitung die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gefährdet werden. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Als Pflegedienstleitung einer stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI ist fachlich geeignet, wer als verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 SGB XI anerkannt ist.

§ 4

Anteil der Fachkräfte am Personal

(1) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG müssen in den Bereichen Pflege, Therapie, soziale Betreuung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen insgesamt mindestens 50 Prozent des vorhandenen Personals Fachkräfte sein (Fachkraftquote). ²Bei der Berechnung der Fachkraftquote ist auf das Beschäftigungsvolumen abzustellen. ³Mindestens eine Fachkraft muss ständig anwesend sein.

(2) Die vertragliche Arbeitszeit von Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten, die in Niedersachsen eine mindestens zweijährige Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten oder in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und danach in den letzten acht Jahren mindestens drei Jahre lang Fachkraftaufgaben nach Anleitung wahrgenommen haben, wird bei der Fachkraftquote mit der Hälfte berücksichtigt.

(3) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausnahmsweise ausreichend ist.

§ 5

Fachkräfte

(1) Fachkräfte sind

1. im Bereich Pflege

- a) Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,

- c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - d) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
2. im Bereich Therapie
- a) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten,
 - b) Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten,
 - c) Logopädinnen und Logopäden,
 - d) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten,
 - e) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
 - f) Psychologinnen und Psychologen,

3. im Bereich soziale Betreuung

- a) Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter sowie Fachhauswirtschafterinnen und Fachhauswirtschafter, wenn in der Einrichtung nach deren Konzeption hauswirtschaftliche Tätigkeiten unter Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner verrichtet werden,
- b) Pädagoginnen und Pädagogen,
- c) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- d) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- e) die in den Nummern 1 und 2 genannten Fachkräfte,

4. im Bereich sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen

- a) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher,
- b) Erzieherinnen und Erzieher,
- c) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- d) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- e) die in den Nummern 2 und 3 Buchst. a bis d genannten Fachkräfte.

(2) ¹Fachkräfte sind auch

1. Personen, die eine gleichwertige mindestens dreijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein gleichwertiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben, wenn in der Ausbildung oder im Studium Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Funktion und Tätigkeit einer Fachkraft erworben worden sind,
2. Personen, die am 1. Januar 2019 als Fachkraft beschäftigt sind, und
3. Personen, die mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde als Fachkraft beschäftigt werden.

²Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 3 darf nur erteilt werden, wenn die Beschäftigung als Fachkraft mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 8 NuWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Fachkraftquote nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2018

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R e i m a n n

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0,
Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke
können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-
anteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche